

67. Wieviel beträgt die Geldstrafe im Falle der in § 21 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{24. \text{ Juni } 1887}{16. \text{ Juni } 1895}$ (R.G.Bl. S. 276) beschriebenen Defraudation der Verbrauchsabgabe?

Bgl. Bb. 22 Nr. 106.

I. Straffenat. Ur. v. 21. März 1901 g. F. Rep. 614/01.

I. Landgericht Coblenz.

Aus den Gründen:

... Der Angeklagte F. ist außer wegen anderer Branntweinsteuerdelikte auf Grund der §§ 17, 18 Nr. 1 und 2, 21 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887/16. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 276) wegen heimlicher Erzeugung von Branntwein in nicht angemeldeten Destilliergeräten zu einer Geldstrafe von 1319,85 *M* verurteilt. Dieser Betrag stellt die vom Angeklagten hinterzogene Verbrauchsabgabe dar und ist berechnet nach derjenigen Menge reinen Alkohols, welche bei unausgesetztem Betriebe des Destilliergerätes während der 3 Monate unmittelbar vor dem Zeitpunkte der Entdeckung der Angeklagte hätte gewinnen können. Die Berechnung dieser Verbrauchsabgabe... wird weder von der Staatsanwaltschaft noch von dem Provinzialsteuerdirektor angegriffen. Dagegen wird von

beiden Revidenten verlangt, daß die nach § 21 Absf. 2 a. a. D. auszusprechende Strafe nicht auf den einfachen, sondern auf den vierfachen Betrag jener Verbrauchsabgabe festzusetzen sei.

Die Rüge ist begründet.

Im Gegensatz zu der Ansicht der Revision des Provinzialsteuerdirektors, wonach der Wortlaut des § 21 Absf. 2 a. a. D. die Auffassung des ersten Richters unterstützen soll, muß angenommen werden, daß jener Wortlaut der erstrichterlichen Entscheidung widerspricht. Der Absf. 1 a. a. D. lautet:

Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthalteneu Abgabe . . . gleichkommt, zum mindesten aber fünf Mark beträgt . . .

Der Absf. 2 a. a. D. dagegen erklärt:

Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn ein Destilliergerät unbefugter Weise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgesehmem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen 3 Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine größere Defraudation ermittelt oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird.

Wäre die erstrichterliche Auffassung richtig, so hätte Absf. 2 ebenso wie Absf. 1 zum Ausdruck bringen müssen, daß die im Falle der unbefugten Benutzung des Destilliergerätes zu verhängende Strafe gleichkommen solle der nach der dort gegebenen Anweisung zu berechnenden Verbrauchsabgabe. Durch die jetzt gewählte Wortfassung ist, abweichend von Absf. 1, klar und deutlich vorgeschrieben, daß für die Berechnung der defraudierten Abgabe die mehr bezeichnete Alkoholmenge maßgebend sei. Welche Strafe für die Defraudation vorgesehen, ist allgemein in Absf. 1 bestimmt, die Strafe soll das Vierfache der vorenthalteneu Abgabe betragen. In Absf. 2 und ebenso in Absf. 3 a. a. D. wird für die dort hervorgehobenen, besonders gestalteten Defraudationsfälle bestimmt, wie die in solchen Fällen hinterzogene Abgabe zu berechnen sei und daß das Resultat der Berechnung die Grundlage für die zu verhängende Strafe bilden soll. Die Höhe der Strafe selbst, die schon in Absf. 1 für jede Defraudation der

Mit vorstehender Ausführung ist denn auch der allein zutreffende Zweck des Gesetzes, jede Defraudation als solche, gleichviel auf welche Weise dieselbe ins Werk gesetzt worden, mit dem Vierfachen der Verbrauchsabgabe zu strafen, gekennzeichnet. Nicht zu verstehen wäre es, die in Absf. 2 und 3 a. a. D. beschriebenen, durch die Art ihrer Ausführung für das Staatsinteresse besonders gefährlichen Defraudationen milder zu bestrafen als die weniger gefährlichen.

Auf die von den Revisionen beantragte Strafe konnte, da dieselbe als absolut bestimmte Strafe in § 21 Absf. 2 a. a. D. vorgesehen ist und da auch ferner in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalte bei der im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe vorzunehmenden Umwandlung derselben in Gefängnis der höchste Satz von 15 *M* für 1 Tag Gefängnis angemessen erschien, nach § 394 St. P. D. schon hier erkannt werden.